



Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

Anforderungen

Nach Artikel 16a Absatz 1 THG gilt der Grundsatz, dass Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen; und in diesem EU- oder EWR-Mitgliedstaat nach Buchstabe a rechtmässig in Verkehr sind.

Für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 THG braucht es eine Bewilligung des BLV. Diese Bewilligung wird durch das BLV in Form einer Allgemeinverfügung erteilt, die auch für gleichartige Lebensmittel gilt. Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin muss dazu nachweisen, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a entspricht und glaubhaft machen, dass das Lebensmittel in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat rechtmässig in Verkehr ist. Des Weiteren dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen (u.a. Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen) nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a-e THG gefährdet sein.

Ausnahmen

Der Bundesrat wurde durch Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG ermächtigt, Ausnahmen vom Cassis de Dijon-Prinzip zu beschliessen. Diese Ausnahmen wurden in Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 19 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen technischen Vorschriften (VIPaV) festgelegt.

Kriterien zur Sicherheit von Lebensmitteln

Die Lebensmittel bilden bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon Prinzips eine Ausnahme. Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der Schweiz nicht vollständig entsprechen, können nur auf dem Schweizer Markt angeboten werden, wenn das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Bewilligung erteilt. Diese wird in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, wenn sichergestellt ist, dass das betreffende Lebensmittel in keiner Weise gesundheitsgefährdend ist und der Inhalt der angegebenen Produkte-Information entspricht.

Inkrafttreten der EU-Verordnung 1223/2009 im Bereich Kosmetika

Auch auf kosmetische Mittel ist das Cassis de Dijon-Prinzip anwendbar. Falls die importierten kosmetischen Mittel nicht dem schweizerischen Lebensmittelrecht entsprechen, kann der Inverkehrbringer die Produkte trotzdem auf den schweizerischen Markt bringen - unter der Bedingung, dass diese den Bestimmungen des THG entsprechen. Gemäss Artikel 16e Absatz 2 THG ist es (in Abweichung von der schweizerischen Regelung) zulässig, dass die Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen auf den kosmetischen Mitteln nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst sind, an dem die Produkte in Verkehr gebracht werden.

Am 11. Juli 2013 tritt die Verordnung (EG) 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel in Kraft. Dies bedeutet, dass kosmetische Mittel, welche in der Schweiz aufgrund des Cassis de Dijon-Prinzips in Verkehr sind, den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen müssen.

Wichtig zu wissen ist, dass die schweizerischen kantonalen Vollzugsbehörden aufgrund fehlender Abkommen mit der EU keinen Zugriff auf die Europäische Datenbank der Notifizierung (Cosmetic Products Notification Portal, CPNP) haben. Damit die Rechtmässigkeit geprüft werden kann, müssen die, gemäss der neuen EU-Verordnung notwendige Daten, vorgelegt werden können.